

Seite 1 von 7

An die BUE und die LSBG

Betrifft: Stellungnahme und Widerspruch

Sehr geehrter Herr Staatsrat Pollmann, sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir aus unserem gemeinsamen Treffen mit und bei Ihnen in der BUE entnehmen konnten, steht die Veröffentlichung der Neuberechnung des ÜSG Berner Au unmittelbar bevor. Wir gehen darüber hinaus davon aus, dass Sie auch die Festsetzung der Verordnung durch den Senat in Kürze vorantreiben werden.

Ihre Kommunikation beschränkt sich bis heute, 18 Monate nach unseren ersten Stellungnahmen und unserer zunehmend sachkundiger und differenzierter werdenden Kritik auf den kleinstmöglichen Teil unserer Einwendungen. Mit diesem Vorgehen beabsichtigen Sie nun ein ÜSG Berner Au mit möglicherweise etwas abweichenden Grenzen der prognostizierten Ausbreitung eines hypothetischenen Hochwassers festzulegen, Unsere grundlegenden Argumente berücksichtigen Sie dabei nicht.

Wir widersprechen daher Ihrem Ansinnen, ein ÜSG aufgrund der Neuberechnung festzulegen.

Auch mit der neu aufgelegten Broschüre ignorieren Sie weiterhin unsere wesentlichen Kritikpunkte.



Seite 2 von 7

Diese wesentlichen und weiterhin unberücksichtigten Einwendungen lassen sich in acht übergeordnete Themen fassen:

- Die Verhältnismäßigkeit der Auswirkungen auf uns in finanzieller und rechtlicher Hinsicht mit unserem Eigentum umgehen zu können wurde nicht überprüft, sondern bisher lediglich geleugnet. Die faktische Enteignung ohne Willen zur Entschädigung ebenso.
- 2. Die Grundlagendaten, mit denen das 2D-Berechnungsmodell zur Kallibrierung gespeist wurde, legen Sie uns trotz des Hamburger Tranzparenzgesetzes nicht offen. Auf wiederholte Nachfragen kommen ausweichende Auskünfte, die Daten bleiben uns vorenthalten dadurch können wir keinerlei Berechnungs-Ergebnisse überprüfen oder anfechten.
- 3. Die Nähe unserer Probleme zu den in RISA beschriebenen Ursachen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz der Bevölkerung in Zeiten einer wachsenden Stadt im Zusammenhang mit einer Klimaerwärmung und zu erwartenden Starkregenereignissen wird nicht berücksichtigt und diskutiert.
- 4. Die Definition eines Baches ohne vorhandenes Quellwassers zu einem wichtigen Gewässer wäre ohne die städtische Regenwasser-Entsorgung mit zahlreichen Einleitungen aus einem großen Gebiet für ein Hochwasser im Wohngebiet unmöglich. Trotz dieser Tatsache der Verursachung von möglichen Problemen durch die stadtplanerischen Zuleitungen, spielen in der Diskussion keine Rolle. Die Pflicht der Stadt, Abwasser schadlos für die Anwohner\*innen abzuführen spielt ebenfalls keine Rolle in der Auseinandersetzung.
- 5. Die Plausibilität einer neuen Berechnung, die von bestehenden Ereignissen ausgeht, ist schlicht nicht gegeben. Auch bei 10-jährigen Hochwasser-Pegelständen gibt es keine Überschwemmungen. Es kann also keine Plausibilisierung an der Realität einer Überschwemmung geben. Wenn also noch nie das passiert ist, wogegen wir geschützt werden sollen, so gäbe es Möglichkeiten, uns tatsächlich zu schützen, anstatt uns preiszugeben. Es herrscht Stadtgewalt anstatt "Naturgewalt".
- 6. Die BUE und die Regierungskoalition berufen sich auf die EU-Richtlinie und das WHG als Ursache für die Hamburgische Auslegung und Anwendung. Andere Bundesländer kommen zu ganz anderen Entscheidungen bei gleicher Rechtslage. Auch darüber gibt es keine Diskussion oder "Reformation".
- 7. Unsere und in anderen Bundesländern durchaus diskutierten und angewandten alternativen Hochwasser-Schutzmaßnahmen, die den Namen verdienen, wurden nicht diskutiert oder geplant. Obwohl diese Maßnahmen auch von Hamburger Universitäten erforscht und somit schon finanziert wurden, fließen sie nicht ein, um



Seite 3 von 7

- eine definierte Gefahr von uns abzuwenden. Dies halten wir für politische und behördliche Willkür.
- 8. Mit diesem Vorgehen setzen sie nach wie vor die Nicht-Beteiligung der Betroffenen fort. Die in der EU-Richtlinie geforderte Bürgerbeteiligung ignorieren Sie so bis zum Tag der Festsetzung des ÜSG. Solange kein Dialog über alle Einwendungen stattfindet, verstoßen Sie gegen die Richtlinie und wenden Sie in einem falschen Sinne an nämlich gegen das Wohl der Bürger\*innen anstelle zum Wohle der Bürger\*innen.

Zur näheren Erläuterung fügen wir im Folgenden unsere Kritik erneut an.

Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) hat deutlich gemacht, dass sie mit der neuen Berechnung der Überschwemmungsgebiete (ÜSG) ausschließlich die Komplexität der Berechnung erhöht hat, also nur den rechnerischen Ansatz zur Ermittlung des vorläufig gesicherten ÜSG Berner Au verfeinert hat.

Es wurden wichtige Grundlagen und damit letztlich auch die gesetzlichen Vorgaben für die Entscheidung ein ÜSG Berner Au festzusetzen nicht geprüft:

- 1. Das Gesetz (WHG § 73 i. v. m. Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2007/60/EG) fordert, das in Überschwemmungsgebieten durch Binnenhochwasser "nicht nur geringfügige Risiken entstanden oder zu erwarten sind", sondern diese Risiken "signifikant" sind.
  - Besteht die nach dem Gesetz (WHG § 73 i. v. m. Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2007/60/EG) für die Ausweisung **erforderliche Gefahr** der "menschlichen Gesundheit" und des "wirtschaftlichen Schadens" durch die Berner Au im ausreichenden Maße?

## • Umfang von Risiken bzw. Schäden:

Die BUE hat vollständig versäumt, auf das Kriterium der nicht nur geringfügigen Schäden einzugehen. Es gab keine Darlegung, worin Schäden bestehen sollen oder eine Argumentation, dass diese nicht nur geringfügig seien sondern eine Erheblichkeit aufweisen, die eine Einschränkung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte durch die Festlegung eines ÜSG rechtfertigen würden. In der Beantwortung der kleinen Anfrage Drs. 21/01909 vom 13. Oktober 2015, Frage 17. b. bestätigt der Senat am 20. Oktober 2015, dass bereits bei "Befeuchtung von Grundstücken und Häusern" (Wasserstand > 0 cm) die Gebäude in der Kategorie "Gefährdung der Gesundheit" und "Wirtschaftlicher Schaden" als "betroffen" definiert werden. Die Festlegung als ÜSG hat also nichts mit einer Erheblichkeit von bisher dagewesenen oder prognostizierten Schäden zu tun, die vom Gesetz gefordert werden.



Seite 4 von 7

## Schäden durch Hochwasser in der Vergangenheit:

Das im Gesetz und der EU-Richtlinie genannte Kriterium, dass in dem festzusetzenden Gebiet (unabhängig von der Schadenshöhe) überhaupt Binnenhochwasser in der Vergangenheit stattgefunden haben müssen oder zu erwarten sind, werden ignoriert und verklärt. Die einzige in der Vergangenheit überflutete Stelle ist eine Kreuzung, die eine lokale Senke darstellt und die aufgrund mangelhafter Regenabwasserführung der Stadt immer wieder Überflutungen verursachte. Die BUE hat bspw. in der Bürgerveranstaltung in Wandsbek vom 07.10.2014 noch Ereignisse aus 2013 als Beweis für Überschwemmungen durch die Berner Au herangezogen, welche nur ein ausufernder Straßengraben war. Die angeblich von der Berner Au verursachten Ereignisse aus 2013 und 2011 lassen sich einwandfrei durch Berichte der Feuerwehr und Fotos von Anwohnern widerlegen. Vielmehr wurden diese durch verstopfte Zu- und Unterführungen (Ball in Unterführung, Stichgraben zugeschüttet) zu Straßengräben und der Berner Au verursacht. Diese Erkenntnisse fließen nicht in die Bewertung des ÜSG durch die Behörde mit ein. Inzwischen bezieht sich die Behörde, nach der Widerlegung durch die Anwohner, auf Ereignisse aus 2002 und 2006 als "Beweis" für Überschwemmungen und verstrickt sich dabei in Widersprüche. Dazu Auszüge aus – Drucksache 21/2416 – vom 04.12.2015:

zu Pkt. 3e

Für die Berechnung der ÜSG wurde die Auswertung von mit Niederschlags-Abfluss-Modellen (NA-Modelle) berechneten Abflüssen berücksichtigt. **Das Ergebnis wird anhand der Ereignisse von 2002 und 2006 kalibriert und validiert.** 

zu Pkt. 3b

2002 gab es Überschwemmungen im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Sasel (Meiendorfer Mühlenweg), der Krögerkoppel, Alter Berner Weg, Hasenweg, St. Jürgensstraße, Kleine Wiese. **Zum Hochwasserereignis 2006 liegen keine Informationen zu den Überschwemmungen vor.** 

zu Pkt. 3c

Zur Ausdehnung der Überschwemmungen gibt es keine Aufzeichnungen.

## Schäden durch Hochwasser in der Gegenwart:

Aktuelle Regen- bzw. Hochwasserereignisse mit hohen Wasserständen der Berner Au werden nicht zur Korrektur der Festsetzung herangezogen. Prof. Dr. Dickhaut von der HCU bestätigte uns, dass 100-jährige Hochwasser nur schwer vorauszusagen sind. Dies ist in der Wissenschaft unbestritten. Man muss mit komplexen Rechenmodellen sehr hypothetisch vorgehen und Daten hochrechnen, die sich nicht linear verhalten, sondern einer Vielzahl unbekannter Einflüsse aus Topografie,



Seite 5 von 7

Regenmengen über größere Gebiete, etc. ausgesetzt sind. Dagegen ist die Wasserausdehnung bei 10-jährigen Hochwassern wegen der Möglichkeit, aktuelle Daten zu sammeln und die eigenen Hypothesen durch stattfindende Regenereignisse und Kontrolle der Pegeldaten zu überprüfen, vergleichsweise einfach. Am 5. 5. 2015 hat ein Regenereignis stattgefunden, dass an dem Pegel Berner Heerweg an der Berner Au einen Wasserstand von 18,17 m NN anzeigte, wobei das prognostizierte 10-jährige Hochwasser bei Erreichen eines Wasserstandes von 18,19 m NN eintreten sollte. (2 cm fehlten also noch) Bei diesem Wasserstand hätte nach den vorliegenden Berechnungen der BUE eine Überschwemmung in erheblichem Ausmaß stattfinden müssen (ca. 20 Fußballfelder). Die Tatsache, dass trotz des Pegelstandes eines fast 10-jährigen Hochwassers der Wasserstand sich nicht entsprechend der Berechnung entwickelt hat und die Überschwemmung überhaupt nicht eintrat (es sind auch der BUE keine Überschwemmungen bekannt), wird aber nicht zum Anlass genommen, die grundlegende Einschätzung als ÜSG zu überdenken.

## Schäden durch Hochwasser in der Zukunft:

Die Berechnung von Überschwemmungsgebieten ist, wie bereits oben gesagt in jeglicher Hinsicht komplex. Dazu wurden von der Behörde auch zahlreiche Grundlagendaten wie Pegelstände, Höhenprofile, etc. gesammelt. Es existieren jedoch gerade im Oberlauf der Berner Au große Lücken in diesen Grundlagedaten: vier extern erstellten Gutachten bemängeln dies. Die LSBG berechnet trotzdem Gefahrenkarten und verwendet hierfür z. T. Werte der Berner Au aus dem Unterlauf - oder schlimmer noch anderer Flüsse wie z. B. der Stellau oder der Wandse herangezogen.

Auch eine Neuberechnung mit größerer Rechenleistung und verbesserter Verknüpfung der Daten, führt nicht zu einem realistischen Ergebnis.

**2.** Die BUE sieht die Aufgabe, Hochwasserschutz zu betreiben, offenbar durch die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten als erfüllt an.

In der Bürgerversammlung am 07.10.2014 wurden die Anwohner zurechtgewiesen, "es leitet schließlich niemand Wasser auf Ihre Grundstücke." Diese Behauptung, ist jedoch durch die Angaben der BUE (u.a. Drs. 21/1909) widerlegt: auf hartnäckige Nachfragen wurden immer mehr Einleitungen der Stadt (resp. HSE) in die Berner Au bekannt. Inzwischen wissen wir von Zuleitungen aus fast 100 Regenwassersammlern. Diese liefern das Wasser von versiegelten Flächen, Straßen, öffentlichen und privaten Grundstücken im Einzugsgebiet der Berner Au. Damit werden unsere Grundstücke zur Zwischenspeicherung des Abwassers durch die öffentliche Hand genutzt.



Seite 6 von 7

Die Anfrage nach Schutzmaßnahmen gegen Überflutung im Rahmen des RISA wird von der Behördenleitung abgelehnt, da RISA nur für den Schutz vor Regenwasser aus Abwassersystemen gedacht sei. Bei uns sei das Risiko durch die Topografie und ein natürliches Gewässer vorgegeben. Die Behördenleitung gibt aber zu, dass erst die Vielzahl der staatlichen Zuleitungen eine Hochwasserwelle in der Berner Au erzeugt, da das Regenwasser auf schnellstem Weg ohne Versickerungsmöglichkeit in das Bachbett geleitet wird.

Selbst bei kürzlich getätigten Investitonen in Um- bzw. Neubauten am Regenwassersystem wird nicht versucht die Gefährdungslage der Unterlieger verbessern. So z.B. beim für 1,4 Millionen € verlegten Diekkampgraben zur Entwässerung des Komplexes rund um das Amalie-Sieveking-Krankenhaus.

Diese Erkenntnis fließt aber an keiner Stelle in die Ausweisung des ÜSG ein, obwohl feststeht, dass eine Topografie ohne Bebauung Regenwasser deutlich langsamer im Rahmen einer Versickerung aus dem Einzugsgebiet fließen lassen würde. Aufgrund der Behauptung, es gäbe relevante Wassermengen aus einer Quelle, sei kein Hochwasserschutz im Rahmen von RISA notwendig. Die Realität vor Ort zeigt aber, dass die vermeintliche Quelle eine Feuchtwiese ist, die nur Wasser abgibt, wenn sie von den Abflüssen in Richtung der Quellwiese gespeist und nach wenigen weiteren Metern durch die ersten Abwassergräben gefüllt wird.

Auch die Neuberechnung lässt die aufgeführten Fakten vollständig außer Acht. Die angebliche Quelle der Berner Au wurde seit Jahrzehnten von der BUE nicht mehr untersucht, sie ist trocken während der Sommermonate und allenfalls ein Rinnsal während der Wintermonate. Noch dazu wird sie gespeist durch Abwasser-Einleitungen. Die der Berechnung des ÜSG zu Grunde liegenden Wassermengen stammen somit aus Abwassergräben.

Bis 1983 wurde die Kapazität der Hochwasserrückhaltebecken an den Bebauungsund Versiegelungsgrad angepasst. Seit dem wurde das Konzept des Hochwasserschutzes nicht mehr für die steigenden Anforderungen aus Verdichtung und prognostiziertem Klimawandel fortgeschrieben.

Stattdessen soll das Wasser aus 97 % des Einzugsgebietes auf 3% des Einzugsgebietes geleitet werden. Den Anwohnern dieser 3% Fläche wird somit auferlegt Retentionsraum für Hochwasserereignisse zu sein.

Die zahlreichen von den Anwohnern vorgestellten Vorschläge der Retention auf vorhandenem öffentlichen Grund, die es der Stadt Hamburg ermöglichen würden, ihren Verpflichtungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz nachzukommen, sind nicht geprüft worden.



Seite 7 von 7

- 3. Neben dem allgemeinen grundgesetzlichen Anspruch auf Abwehr von privaten und öffentlichen Eigentumseinschränkungen und dem Rechtsstaatsprinzip sehen wasserrechtliche Gesetze unseren Schutz vor:
  - Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert oder verrieselt werden. Es darf direkt in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder öffentlich-rechtliche wasserrechtliche noch sonstiae Vorschriften wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Im WHG in § 27, 28, 30 wird die Pflicht der öffentlichen Hand zur Herstellung eines guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer explizit benannt. Es ist unstreitig und in diversen wissenschaftlichen Gutachten belegt, dass die Menge der Einleitungen und Siele die Folge eines extremen hydraulischen Stresses für die Berner Au bedeuten, die zwischen Trockenheit und schnell und ungehindert fließendem Wasser schwankt. Dieser durch staatliche Einleitungen und erteilte Einleitungsgenehmigungen herbeigeführte Zustand widerspricht klar wasserrechtlichen Vorschriften und wasserwirtschaftlichen Belangen.
  - Bundesrecht § 56, 57 WHG und Hamburger Landesrecht geben vor, dass eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist und wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.
  - Weiteres EU-Recht wie die Wasserrahmenrichtlinie fordern ein tätig werden der Staaten im Wassermengen-Management. Hamburg hat sich dazu Maßnahmen vorgenommen, z.B. den hydraulischen Stress von Gewässern abzubauen und eine Verbesserung der "Schnittstelle" zwischen Hydrologie der Gewässer und Hydraulik des Sielsystems von Hamburg Wasser herzustellen. (siehe Anhörungsdokument der FHH zur WRRL). An der Berner Au sind keine Umsetzungstendenzen hierzu wahrzunehmen, obwohl dies gesetzlich gefordert ist.

Darüber hinaus halten wir eine Ausweisung der Wohngrundstücke als ÜSG für eine Maßnahme von ungerechtfertigter Härte für alle betroffenen Bürger an der Berner Au.

Für die Bürgerinitiative

Yvonne Aubry Frank Herbert Dirk von der Hülls Susanne Fink-Knodel Thomas Müller

Kontakt: <u>info@bernerau.de</u> <u>www.bernerau.de</u>